



Verband Sozialistischer Student\_innen in Österreich  
Amtshausgasse 4, 1050 Wien  
+43 (0)1 526 89 86  
vsstoe@vsstoe.at

**Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung**  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per Mail an:  
[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 22.April 2014

### **Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014**

**Stellungnahme des Verbands Sozialistischer Student\_innen in Österreich zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Sozialistischer Student\_innen in Österreich (VSStÖ) nimmt hiermit die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf wahr:

Der Verband Sozialistischer Student\_innen in Österreich begrüßt die Reform den Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen wird. Die Reform bringt die 2004/2005 von der ÖVP-Bildungsministerin Gehrer abgeschaffte Direktwahl der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH Bundesvertretung) wieder und ist damit ein Schritt zu mehr Demokratie. Unter enormem Protest des VSStÖ und der ÖH wurde, mit dem Ziel die ÖH mundtot zu machen und zu schwächen, die Direktwahl abgeschafft. Umso erfreulicher ist es daher, dass nach einem Jahrzehnt des Einsatzes, Studierende in Zukunft ihre höchste Vertretung wieder direkt wählen können werden. Durch den vorliegenden Entwurf werden alle ordentlichen Mitglieder aller Sektoren, i.e. Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten, die ÖH Bundesvertretung, die nunmehr 55 Mandate umfasst, wieder direkt wählen können. Besonders positiv zu sehen ist, dass nunmehr alle Vertretungsebenen auf allen Hochschulen alle zwei Jahre zum gleichen Termin gewählt werden.

Ordentliche Mitglieder der ÖH Bundesvertretung sind alle ordentlichen Studierenden sowie alle außerordentlichen Studierenden, die für Studiengänge, die mindestens 30 ECTS-Punkte umfassen, an einer Hochschule inskribiert sind. Diese werden alle unabhängig von ihrer Staatsbürger\_innenschaft aktiv und passiv wahlberechtigt sein, was eine große Verbesserung und ein Ende der Diskriminierung für Drittstaatsangehörige darstellt, die bislang kein passives Wahlrecht hatten. Alle übrigen außerordentlichen Studierenden werden außerordentliche Mitglieder der ÖH und sind nicht wahlberechtigt und vom ÖH-Beitrag befreit, die ÖH ist jedoch befugt, ihre Interessen zu vertreten.

Darüber hinaus werden durch das HSG 2014 die Vertretungsstrukturen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen stark ausgebaut und Studierende an Privatuniversitäten bekommen, nachdem diese ebenfalls 2004/2005 abgeschafft wurde, wieder eine gesetzliche Vertretung. An diesen Hochschulen werden nach Vorbild der Vertretungsstrukturen an Universitäten nunmehr Hochschulvertretungen mittels direkter Listenwahl und Studienvertretungen mittels Personenwahl gewählt. Die Einführung der Listenwahl für alle Hochschulvertretungen sowie für die ÖH-Bundesvertretung ist demokratie- und frauenpolitisch sehr begrüßenswert. Gerade das Personenwahlrecht für Vertretungen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen führte zu einer drastischen Senkung der Frauenquote der Mandatar\_innen in der ÖH-Bundesvertretung. Darüber hinaus konnten einzelne Personen und nicht alle Studierenden über die Entsendung von Mandaten in die ÖH-Bundesvertretung entscheiden. An Hochschulen mit über 1000 Studierenden werden neue Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften eingerichtet, darunter werden die Hochschulvertretungen von der ÖH Bundesvertretung rechtsgeschäftlich vertreten. Dass diese Hochschulvertretungen sich nach dem vorliegenden Entwurf auch von anderen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit Körperschaft rechtsgeschäftlich vertreten lassen können, ist jedoch abzulehnen, da dies einerseits zu Parallelstrukturen zur ÖH Bundesvertretung führen kann und die Kompetenz zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Rechtsgeschäfte an den Hochschulvertretungen ohne Körperschaft nur von der ÖH Bundesvertretung garantiert werden kann, die dafür auch über das notwendige fachkundige Personal verfügt.

Darüber hinaus kritisch zu beurteilen ist die Möglichkeit der Abgabe der Stimme durch Briefwahl, da die freie, persönliche und geheime Wahl nicht garantiert werden kann. Dies ist den zwei Postwegen geschuldet, sowie der Tatsache, dass nicht garantiert werden kann, dass die wahlberechtigte Person und nicht eine andere Person aus dem Haushalt die Wahlkarte ausfüllt oder bei der Handlung von anderen Personen beeinflusst wird. Darüber hinaus bleiben einige technische Fragen zur Abwicklung noch offen.

Aufs Schärfste kritisiert der VSStÖ die drastischen Verschärfungen im Aufsichtsrecht, insbesondere §63 Abs 7 und 9, die einen extremen Eingriff in die Selbstverwaltung der ÖH darstellen. Bei anderen Selbstverwaltungskörpern wie der Wirtschaftskammer wäre eine ähnliche Bestimmung völlig undenkbar und ist nach §136 WKG auch nicht vorgesehen. Der\_die Bundesminister\_in hat schon jetzt die Möglichkeit, Geldstrafen zu verhängen, wenn Organwalter\_innen bzw. Angehörige von Hochschulvertretungen ihren Pflichten nicht

nachkommen beziehungsweise diese verletzen. Die neue Regelung ist abzulehnen und gänzlich zu streichen. Diese Regelung, Beschlüsse ohne abgeschlossenes Verfahren außer Kraft zu setzen und Personen ihres Amtes zu entheben würde die Möglichkeit der ÖH die Interessen ihrer Mitglieder auch gegenüber dem Ministerium lautstark zu vertreten, was ein wesentlicher Teil ihrer Aufgaben ist, massiv einschränken.

## Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Es ist zu begrüßen, dass durch das HSG 2014 Privatuniversitäten wieder in das ÖH-System eingegliedert werden und Studierende an diesen Hochschulen wieder eine gesetzliche Interessensvertretung bekommen. An Privatuniversitäten sowie der Donauuniversität Krems werden Vertretungsstrukturen analog zu jenen an Universitäten eingerichtet, was eine starke Aufwertung der Studierendenvertretung bedeutet.

Darüber hinaus werden durch den vorliegenden Entwurf positive Änderungen bei den Bestimmungen zu den Mitgliedern der ÖH vorgenommen. Nunmehr werden alle ordentlichen Studierenden sowie alle außerordentliche Studierenden, die Studiengänge mit einem Umfang von mindestens 30 ECTS Punkten absolvieren, ordentliche Mitglieder der ÖH. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt und müssen einen ÖH-Beitrag entrichten. Alle übrigen außerordentlichen Studierenden werden außerordentliche Mitglieder der ÖH. Die ÖH ist demnach befugt sie zu vertreten, sie sind jedoch vom ÖH-Beitrag befreit und sind nicht wahlberechtigt. Durch diese Änderungen wird endlich eine Kohärenz zwischen dem Entrichten des ÖH-Beitrags und der Wahlberechtigung hergestellt. Alle Studierenden, die den ÖH-Beitrag entrichten, werden nunmehr aktiv und passiv wahlberechtigt sein.

## Wahlrecht

Der VSStÖ begrüßt die Wiedereinführung der direkten Listenwahl der ÖH Bundesvertretung. Diese ist ein Schritt zu mehr Demokratie und ermöglicht allen Studierenden aller Hochschultypen ihre höchste Vertretung wieder direkt zu wählen. Bislang wurde die Bundesvertretung durch eine Kombination aus Listenwahl an den Universitäten und Personenwahl an den Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen indirekt beschickt, was zu enormen Verzerrungen des Gewichts der Stimmen je nach Hochschulgröße und zur Möglichkeit, an mehreren Hochschulen indirekt eine Stimme für die Bundesvertretung abzugeben führte. Durch das HSG 2014 werden diese gravierenden Mängel beseitigt. Darüber hinaus kann dies den Frauenanteil unter den Mandatar\_innen anheben, der bei Personenwahlen traditionell niedriger liegt und der mit der Abschaffung der Direktwahl der ÖH Bundesvertretung im Jahr 2005 stark gesunken ist. Insgesamt sind diese Änderungen also als wesentliche Verbesserung anzusehen. In Zukunft werden Studierende an allen Hochschulen daher die Studienvertretung, die Hochschulvertretung sowie die ÖH Bundesvertretung direkt wählen können. Konsequenterweise sollten auch Organe gemäß §15 Abs 2 UG nach §43 Abs 2 des vorliegenden Entwurfs direkt gewählt werden. Dass diese ausgenommen sind, ist logisch inkonsistent und bedeutet die Fortführung eines Elements der indirekten Wahl im neuen Gesetz, mit den oben genannten Nachteilen. Eine direkte

Personenwahl §43 auf diese Fakultäts-, Department- oder Bereichsvertretungen wäre einfacher und demokratischer und daher sehr zu begrüßen.

Erfreulich ist, dass die Wahlen aller Vertretungsebenen nunmehr an allen Hochschulen alle zwei Jahre von Dienstag bis Donnerstag zwischen Mitte Mai und Mitte Juni gleichzeitig stattfinden. Die einheitlichen Funktionsperioden bedeuten eine erhebliche Vereinfachung der Koordination der Vertretungsarbeit. Auch die Reduktion der Mandatar\_innen der ÖH Bundesvertretung auf 55 ist zu begrüßen, da diese die Arbeitsfähigkeit des Gremiums steigern und die Schieflage bei der Anzahl der Mandaten zwischen den Hochschulsektoren aufheben wird.

Positiv wäre angesichts des durch die Einführung der Direktwahl und der von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft administrierten Briefwahl erheblich gestiegenen Administrationsaufwands eine Ausweitung der in diese zu entsendenden Vertreter\_innen von je einer bzw. einem der 3 stärksten Fraktionen auf je eine bzw. einem der 5 stärksten Fraktionen.

Mangelhaft ist weiters die Regelung zum Erlöschen von Mandaten gemäß § 55 Abs 2 und 3. Nach dieser Regelung würde der Übergang von einem Bachelor- auf ein Masterstudium bzw. von Master- auf Doktorats- oder PhD-Studium, sowie Karenzierungen vom Studium zum Verlust des Mandats führen. Für Mandatar\_innen in Studienvertretungen und den Organen gemäß § 15 Abs 2 ist die alte Regelung laut § 43 Abs 3 und 4 HSG 1998 zu bevorzugen, die nur eine aufrechte Zulassung an der jeweiligen Hochschule als Bedingung für das Behalten des Mandats festlegt.

## Passives Wahlrecht für Drittstaatsangehörige

Der VSStÖ ist besonders erfreut über die Abschaffung der diskriminierenden Regelung, die es Drittstaatsangehörigen nicht ermöglichte, für ÖH-Wahlen zu kandidieren. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden alle ordentlichen Mitglieder der ÖH unabhängig von der Staatsbürger\_innenschaft aktiv und passiv wahlberechtigt sein. Die ÖH nimmt damit eine Vorreiterinnenrolle bei den demokratischen Rechten von Drittstaatsangehörigen ein, die es in Zukunft auch bei allen anderen Wahlen umzusetzen gilt.

## Briefwahl

Der VSStÖ sieht die Möglichkeit der Abgabe der Stimme mittels Wahlkarte sehr kritisch, da die freie, persönliche und geheime Wahl nicht garantiert werden kann. Dies ist einerseits den zwei Postwegen geschuldet, bei denen nicht garantiert werden kann, dass die Wahlkarte ihren Zielort auch wirklich erreicht. Andererseits kann nicht sichergestellt werden, ob die wahlberechtigte Person, die die Wahlkarte beantragt hat und nicht eine andere Person aus dem Haushalt, die Wahlkarte ausfüllt. Des Weiteren birgt die Briefwahl die Gefahr, dass die wahlberechtigte Person bei der Wahlhandlung von anderen Personen beeinflusst wird. Der VSStÖ fordert daher, dass alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Sicherstellung der

freien, persönlichen und geheimen Wahl ausgeschöpft werden, um die genannten Gefahren, die die Briefwahl birgt, zu vermeiden.

Darüber hinaus bleiben einige technische Fragen zur Abwicklung noch offen. Insbesondere muss in § 45 Abs 5 festgelegt werden, dass jeder Wahlzettel in ein eigenes, separates Kuvert gelegt werden muss und andernfalls die Stimmen, die für Hochschulvertretungen abgegeben wurden, als ungültig gezählt werden müssen. Denn im Falle, dass eine Person mehr als eine Hochschule mittels Wahlkarte wählt und die entsprechenden Stimmzettel in dasselbe Wahlkuvert legt, kann es sein, dass dies eine einzigartige Kombination an Hochschulen ist und daher das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt ist.

### **Aufwertung der Vertretungsstrukturen an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Einrichtung von Vertretungsstrukturen an Privatuniversitäten**

Der VSStÖ begrüßt die Aufwertung der Vertretungsstrukturen an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen sowie die Einrichtung von Vertretungsstrukturen an Privatuniversitäten. An diesen Hochschulen werden nach Vorbild der Vertretungsstrukturen an Universitäten nunmehr Hochschulvertretungen und die ÖH-Bundesvertretung mittels direkter Listenwahl und Studienvertretungen mittels Personenwahl gewählt, was sehr zu begrüßen ist. Dadurch wird eine einheitliche Vertretungsstruktur an allen Hochschultypen geschaffen, was das System einfacher und verständlicher macht.

Es ist weiters positiv, dass an Hochschulen mit über 1000 Studierenden neue Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften eingerichtet werden, was eine Stärkung der Vertretungsstruktur bedeutet. An Hochschulen unter 1000 Studierenden werden die Hochschulvertretungen von der ÖH Bundesvertretung rechtsgeschäftlich vertreten. Dass diese Hochschulvertretungen sich nach § 3 Abs 3 des vorliegenden Entwurfs auch von anderen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit Körperschaft rechtsgeschäftlich vertreten lassen können, ist jedoch abzulehnen, da dies zu Parallelstrukturen zur ÖH Bundesvertretung führen kann. Außerdem kann die Kompetenz zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Rechtsgeschäfte an Hochschulvertretungen ohne Körperschaft nur von der ÖH Bundesvertretung garantiert werden, die dafür über das notwendige fachkundige Personal, eigens eingerichtete Fachreferate und langjährige Erfahrung verfügt. Die Ermöglichung einer Vielzahl an rechtsgeschäftlichen Vertretungsverbünden führt zu einer enormen Komplexität und Unübersichtlichkeit. Außerdem lässt sich die Verwaltung der rechtsgeschäftlichen Vertretung zentral wesentlich besser organisieren als dezentral. Zusätzlich bedeutet die Möglichkeit, die rechtsgeschäftliche Vertretung zwischen ÖH Bundesvertretung und Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zu wechseln, einen erheblichen Aufwand für die ÖH Bundesvertretung, die mit einer fluktuierenden Anzahl an zu vertretenden Hochschulvertretungen umgehen muss und dementsprechend auch oft personelle Änderungen vornehmen muss. Schlimmstenfalls müssten laufend Angestellte entlassen und bei einem Anstieg der Anzahl wieder neu eingestellt werden.

Der VSStÖ spricht sich daher dafür aus, dass die rechtsgeschäftliche Vertretung von Hochschulvertretungen ohne Körperschaft ausschließlich von der ÖH Bundesvertretung übernommen werden kann. Als Mindestanforderung fordert der VSStÖ jedoch, dass die rechtsgeschäftliche Vertretung durch andere Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften nur innerhalb desselben Hochschultyps und wenn örtliche Nähe gegeben ist möglich ist, um die fachliche Kompetenz gewährleisten zu können.

Des Weiteren sollten die Regelungen bezüglich Organisation von Hochschulvertretungen ohne Körperschaft noch überarbeitet werden. Im gegenständlichen Entwurf ist es ihnen nicht möglich Referate einzurichten, da dies nur durch Satzungen passieren kann, die diese nicht erlassen können. Der VSStÖ empfiehlt daher, dass in § 26 Abs 4 genauer definiert wird, was die Geschäftsordnung zu umfassen hat und festgehalten wird, dass Hochschulvertretungen ohne Körperschaft durch die Geschäftsordnung Referate einrichten können (Orientierung an §16 (2)). Ebenso sollte hinzugefügt werden, dass die Satzung der ÖH Bundesvertretung anzuwenden ist, wenn keine Geschäftsordnung erlassen wird. Weitere Bestimmungen müssten sinngemäß adaptiert werden. Darüber hinaus sollte Hochschulvertretungen ohne Körperschaft in § 36 Abs 3 die Möglichkeit gegeben werden der dem Vorsitzenden Sachbearbeiter\_innen zuzuordnen.

## Aufsichtsrecht

Der VSStÖ lehnt die Verschärfungen des Aufsichtsrechts ab, insbesondere § 63 Abs 7 und 9. Wir fordern die ersatzlose Streichung dieser Absätze, da diese einen massiven Eingriff in die Selbstverwaltung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften darstellen.

§ 63 Abs 7 stellt einen massiven Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der ÖH dar, da das Ministerium demnach demokratisch gewählte Organwalter\_innen, die ihrer Informationspflicht nicht nachkommen oder die vom Ministerium in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren hergestellte Rechtsansicht nicht unmittelbar herstellen ihres Amtes entheben kann. Dieser Paragraph ist für das Ziel, Informationen eher zu bekommen, extrem unverhältnismäßig und wäre für andere Selbstverwaltungskörper wie etwa die Wirtschaftskammer undenkbar. So ist nach § 136 WKG keine solche Regelung vorgesehen. Bei Konflikten zwischen dem Ministerium und der ÖH, die sich durch die Aufgabe der ÖH als Interessenvertretung ergeben, kann der Paragraph darüber hinaus missbräuchlich als Druckmittel gebraucht werden, um Protestmaßnahmen abzuwenden. Das Verhältnis zwischen ÖH und Ministerium würde durch diesen Absatz nachhaltig beeinträchtigt und die Möglichkeit der ÖH, die Interessen ihrer Mitglieder mit Nachdruck zu vertreten, wesentlich erschwert.

§ 63 Abs 9 stellt ebenfalls einen extremen Eingriff in die Selbstverwaltung der ÖH ein, so kann demnach die Durchführung von Beschlüssen noch vor einer Entscheidung im aufsichtsrechtlichen Verfahren für je ein Monat und insgesamt 6 Monate untersagt werden. Der Paragraph birgt die große Gefahr, dass mit der Einleitung eines aufsichtsbehördliches

Verfahrens, das jederzeit von Amts wegen eingeleitet werden kann, Beschlüsse verzögert werden können und damit die gesamte ÖH für längere Zeit gelähmt werden kann. Gerade bei Beschlüssen zur direkten oder indirekten Vertretung der Interessen der Studierenden in Opposition zum Ministerium, wie zum Beispiel bei Klagen, kann dies höchst problematisch sein. Außerdem ist die Dauer von 6 Monaten nicht nachvollziehbar, da ein aufsichtsrechtliches Verfahren im Ministerium nicht mit einem gerichtlichen Verfahren zu vergleichen ist. Die notwendige Begründung der Verhältnismäßigkeit als einziger einschränkendes Element ist nicht ausreichend. Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Ministerium schon durch § 63 Abs 1-6 weitreichende Aufsichtsrechte zur Verfügung stehen, die bislang kaum ausgeschöpft wurden. Diese drastische Erweiterung dieser Rechte durch § 63 Abs 7 und 9 bleibt daher nicht nachvollziehbar. Als politische Interessensvertretung unterliegt die ÖH des Weiteren auch immer der demokratischen Kontrolle der Opposition. Der VSStÖ fordert daher die ersatzlose Streichung von § 63 Abs 7 und 9.

Positiv zu sehen ist, dass die Kontrollkommission sich nach § 64 Abs 3 nunmehr aus sieben Studierenden und sechs von den Ministerien zu bestellenden Beamten\_innen besteht. Durch die Möglichkeit nach § 65 Abs 1 Verordnungen zu erlassen wird weiters mehr Rechtssicherheit geschaffen, da gegen diese, etwa bei anderer Rechtsansicht, auch rechtliche Schritte gesetzt werden können.

Weitere Nachschärfung bedarf § 42 Abs. 6, der normiert, dass abgeschlossene Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen der Kontrollkommission vorgelegt, aber von dieser nicht mehr genehmigt werden müssen. Es wird jedoch nicht spezifiziert wann die Kontrollkommission abgeschlossene Dienstverträge aufheben kann und was die arbeitsrechtlichen und haftungstechnischen Folgen wären. Außerdem muss von Ministerium, Kontrollkommission und ÖH gemeinsam ein Rahmen ausgearbeitet werden, in dem Dienstverträge abgeschlossen werden können und auch Biennalsprünge definiert werden, die bislang nicht möglich sind und demnach ÖH-Angestellte anderen öffentlichen Bediensteten gegenüber schlechter stellt.

### **Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreter\_in**

Der VSStÖ begrüßt die Neuerungen bei den Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreter\_in. Die Reduktion der Anwesenheitspflicht für Studierendenvertreter\_innen sowie die Ausweitung der anrechenbaren ECTS-Punkte stellen eine wesentliche Verbesserung für Studierendenvertreter\_innen dar, welche die Vereinbarkeit von Vertretungsarbeit und Studium erhöht. Kritisch anzumerken ist hier jedoch, dass der Wegfall des § 5 FHStG für Studierendenvertreter\_innen an Fachhochschulen eine Verschlechterung bedeuten würde. Dieser nimmt Studierendenvertreter\_innen gänzlich aus der Anwesenheitspflicht aus, was auf Grund des strikten Stundenplans an Fachhochschulen für Vertretungsarbeit notwendig ist. § 5 Abs 3 FHStG sollte daher in das HSG überführt werden. Auch die freie Prüfer\_innenwahl für Studierendenvertreter\_innen ab dem 2. Prüfungsantritt stellt eine wesentliche Verbesserung dar, da es im Zuge der Vertretungsarbeit zu Konflikten mit Lehrenden kommen kann.

Des Weiteren weist der VSStÖ darauf hin, dass in § 30 Abs 1 auch Ersatzmandatar\_innen der ÖH Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen sowie die Mitglieder der eingerichteten Ausschüsse als Studierendenvertreter\_innen definiert werden sollen, da ihre Aufgabe viel Zeit in Anspruch nimmt. Außerdem wäre es positiv, wenn nach § 30 Abs 2 neben Tutor\_innen an Universitäten auch Tutor\_innen an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten Studierendenvertreter\_innen im Sinne des HSG wären.

### Abschließende Bemerkungen

Abschließend bekräftigt der VSStÖ die positiven Änderungen durch den gegenständlichen Entwurf, insbesondere die Wiedereinführung der Direktwahl der ÖH Bundesvertretung, und fordert zugleich die Streichung des § 63 Abs 7 und 9, der einen unverhältnismäßigen und nicht rechtfertigbaren Eingriff in die Selbstverwaltung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie Hochschulvertretungen darstellt. Des Weiteren verweist der VSStÖ auf die noch zu ändernden technischen Punkte, auf die in der Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hingewiesen wird, und empfiehlt deren Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen,



Florentin Glötzl  
Hochschulpolitischer Sprecher  
Verband Sozialistischer Student\_innen in Österreich (VSStÖ)